

Mettmann, den 22.02.2021/ V.1.1

Grundlagenkonzept der Kirchengemeinde St. Lambertus zur Wiedereröffnung der Kirchen für Gottesdienste.

Durch eine leichte Entspannung in der epidemischen Lage hat sich der Krisenstab der Kirchengemeinde darauf verständigt, dass die Kirchen wieder für Gottesdienste geöffnet werden sollen.

Der Start wird in mehreren kleinen Schritten – Stufenkonzept – vollzogen. Grundlage bildet hier die weitere Betrachtung der **Sieben-Tage-Inzidenz**. Die Sieben-Tage-Inzidenz gibt die Zahl der Neuinfektionen innerhalb der vergangenen sieben Tage pro 100.000 Einwohner an. Überschreitet der Inzidenzwert eine Größe von 35 bzw. 50, so hat der Kreis bzw. die Stadt bereits erweiterte Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Erst ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 200 und mehr gelten Gebiete als Hotspot in denen weitere einschränkende Maßnahmen grundsätzlicher Art erforderlich sind.

Der Krisenstab der Kirchengemeinde St. Lambertus sieht es als eine Selbstverpflichtung an, sich an den erlassenen Regeln des Gesetzgebers zu orientieren, um so dazu beitragen zu können, das Infektionsrisiko in den Kirchen bei Gottesdiensten und den eigenen Versammlungsstätten auszuschließen bzw. zu minimieren.

Dies kann aber nur gelingen, wenn sich alle Besucher an diese Regelungen halten.

Den Verantwortlichen der Kirchengemeinde ist bewusst, dass vielen Gläubigen die Gottesdienstbesuche sowie die sonstigen Kontakte in unseren Häusern sehr wichtig sind, trotzdem empfehlen wir älteren Menschen und Risikogruppen über eine Teilnahme an Gottesdiensten und/oder Gruppentreffen sorgfältig nachzudenken.

Kirchen und Gottesdienste

Alle Kirchen werden wieder für Gottesdienste geöffnet:

ab dem 01.03.2021 für alle Wochentaggottesdienste
und zusätzlich

ab dem 06.03.2021 für alle Samstag-, Sonntag- und Feiertaggottesdienste

- Der Besuch der Gottesdienste geschieht in eigener Verantwortung.
- Die allgemein gültigen Regeln: - Abstand halten, - Hygiene und Maskennutzung sind grundsätzlich auch in allen Kirchen umzusetzen.
- In allen Bereichen vor und auch in den Kirchen ist ein Sicherheitsabstand zu Anderen von **mindestens 2 Metern** einzuhalten. Dies gilt in der Sitzbankreihe als auch beim Gang zur Kommunion.
- Der Zutritt zu den Kirchen und zur Teilnahme an Gottesdiensten ist Personen mit akuten Erkrankungen der Atemwege nicht gestattet.
- Der Neustart der Gottesdienste wird in mehreren Stufen (Anzahl der Gottesdienstbesucher) durchgeführt. Die Änderung der Stufe richtet sich nach den

Infektionszahlen (Sieben-Tage-Inzidenz). Grundlage bildet hier der Inzidenzwert des Kreises Mettmann.

➤ **Grundlage des Stufenkonzeptes**

- Bis zur Stufe 3 zählt jede Person einzeln. Dies gilt auch für Familien mit Kindern
- Kinder ab 14 Jahre zählen in die Gesamtbesucherzahl mit ein.
- Personen aus einem Haushalt dürfen zusammensitzen.
- Eine Maximalgröße an Gottesdienstbesuchern je Stufe wird festgelegt.
- Die Änderung der Stufe wird im Infoblatt der Kirchengemeinde bekannt gegeben.
- Die Ordnerdienste werden rechtzeitig über mögliche Änderungen in Kenntnis gesetzt.

1. Stufe (Gültigkeit mit Start der Gottesdienste)

- St. Lambertus: maximal 30 Gottesdienstbesucher
- St. Thomas Morus: maximal 30 Gottesdienstbesucher
- Hl. Familie: maximal 20 Gottesdienstbesucher
- St. Judas Thaddäus: maximal 12 Gottesdienstbesucher

2. Stufe (Sieben-Tag-Inzidenz weiter fallend < 50)

- St. Lambertus: maximal 50 Gottesdienstbesucher
- St. Thomas Morus: maximal 48 Gottesdienstbesucher
- Hl. Familie: maximal 34 Gottesdienstbesucher
- St. Judas Thaddäus: maximal 16 Gottesdienstbesucher

3. Stufe (Sieben-Tag-Inzidenz weiter fallend < 35)

Ab dieser Stufe gilt die zusätzliche Regelung:

Ehepaare mit Kindern unter 14 Jahren zählen als 1 Person" und können eine Platznummer belegen.

- St. Lambertus: Richtwert 50 Gottesdienstplätze
- St. Thomas Morus: Richtwert 48 Gottesdienstplätze
- Hl. Familie: Richtwert 34 Gottesdienstplätze
- St. Judas Thaddäus: Richtwert 16 Gottesdienstplätze

- Der Zugang zu den Gotteshäusern findet ausschließlich durch das Hauptkirchenportal statt. Alle anderen möglichen Zugänge sind nur noch Ausgänge.
- Zur Teilnahme an Gottesdiensten ist das Tragen einer **medizinischen** Maske erforderlich. Das Tragen der Maske gilt bei allen Bewegungen vor und in der Kirche, beim Aufenthalt in der Sakristei und auch am Sitzplatz in der Kirche selber.
Medizinische Masken im Sinne der CoronaSchVO NRW sind OP- oder FFP2- Masken.
- Kinder bis zum Grundschulalter sind von der Maskenpflicht ausgenommen.
 - Kinder bis 14 Jahre dürfen Alltagsmasken (Stoffmasken) tragen, wenn eine medizinische Maske aufgrund der Passform nicht sachgerecht getragen werden kann.

- Der Priester ist bei einigen wichtigen Handlungen im Gottesdienst vom Tragen der med. Maske ausgenommen.
- Beim Betreten der Kirche zu den Gottesdiensten stehen Desinfektionsmittel bereit, um die Hände zu desinfizieren.
- Die zur Verfügung stehenden Sitzplätze sind mit Nummern markiert.
 - In der Stufe 1 werden nicht alle markierten Plätze besetzt.
 - In der Stufe 2 steht die Platznummer für jeweils 1 Person
 - Ab Stufe 3 kann eine Platznummer durch eine Familie (Personen aus gleichem Haushalt) belegt werden.
- Alle nicht ausgewiesenen Bänke (Bänke ohne Nummern) sind gesperrt und müssen aufgrund der notwendigen Abstandsregeln frei bleiben. Die Bänke sind mittels eines Schildes „**gesperrt**“ ebenfalls gekennzeichnet.
- Kinder und Jugendliche sollten nicht alleine an den Gottesdiensten teilnehmen, sondern immer in Begleitung eines Erwachsenen sein.

Ausnahmen

- Bei besonders gestalteten Gottesdiensten für Kinder z.B. zur Kommunionvorbereitung und / oder aus besonderem Anlass, sind die Kinder auch ohne Eltern herzlich eingeladen, da eine Betreuung durch entsprechendes Personal (Vorbereitungsteams der Kindergottesdienste) gewährleistet ist. Eine Begleitung durch die Eltern würde allerdings sehr begrüßt.
- Bei dem Besuch eines Gottesdienstes durch eine Kindergruppe (z.B. Kita, Schule) wird die Begleitung durch entsprechendes Betreuungspersonal sichergestellt. Gleiches gilt auch für Kleinkindergruppen. Eine Gruppentrennung sollte von den Betreuern beachtet werden.
- Eine Registrierung der Kinder durch das Betreuungspersonal findet ebenfalls statt.
- Schulgottesdienste liegen in der Verantwortung der jeweiligen Schule. Die Kirchengemeinde stellt hier einen Sitzplan zur Verfügung, der durch die Schule ausgefüllt und 4 Wochen - für eine mögliche Nachverfolgung - aufbewahrt werden muss.
- Bei allen Gottesdiensten in der Stufe 1 (an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) ist eine Voranmeldung notwendig. Die „links“ dazu befinden sich auf dem Infoblatt der Kirchengemeinde. Für Personen ohne Möglichkeiten der Online – Anmeldung ist eine telefonische Anmeldung über das Pfarrbüro möglich. Bei der Stufe 2 und 3 können auch wieder Plätze ohne vorherige Anmeldung zur Verfügung gestellt werden.
 - Vorangemeldete Gottesdienstbesucher haben bis 10 Minuten vor Gottesdienstbeginn die Kirche aufzusuchen.
- Für die Gottesdienste in der Woche (Werktaggottesdienste) ist keine Voranmeldung erforderlich. Auch hier gelten die Personenzahlen nach dem Stufenkonzept.
- Personen, die an einem Gottesdienst teilnehmen möchten, werden vor dem Einlass in die Kirche vom Ordnerdienst mit **Namen, Vornamen, Adresse sowie der Telefonnummer** registriert. Personen, die sich nicht registrieren lassen, dürfen nicht

ins Gotteshaus gelassen werden. Onlineanmeldungen werden in einer vorhandenen Liste abgehakt.

- Andachten mit einem anschließenden Gottesdienst (auch wenn zwischendurch eine kurze Unterbrechung durchgeführt wird) gelten als **eine** Einheit mit einer einmaligen Registrierung. Besucher, die erst zum Gottesdienst dazukommen werden auf der bereits geführten Liste mit aufgenommen. Auf eine vollständige Registrierung ist zu achten. Sollten Personen die Kirche nach der Andacht verlassen, ist der Platz vor einer Neubesetzung zu desinfizieren.
- Bei der online-Anmeldung müssen alle o.g. Angaben wahrheitsgemäß ausgefüllt werden. Sind online - Angaben fehlerhaft oder unvollständig, kann eine Teilnahme zum Gottesdienst nicht positiv beantwortet werden.
- Die Gottesdienstbesucherlisten werden mindestens vier Wochen aufbewahrt, um mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können. Die Daten sind durch den Zugriff Dritter geschützt und werden nach der Aufbewahrungsfrist sachgerecht vernichtet.
- Sollten mehr Gottesdienstbesucher als die maximale Anzahl von Kirchenbesuchern vorhanden sein, müssen die überzähligen Kirchenbesucher **leider abgewiesen** werden.
- Grundsätzlich wird jeder Gottesdienst durch einen Ordnerdienst begleitet. Dieser stellt sicher, dass nicht mehr als die zulässige Anzahl an Besuchern in den Kirchen Einlass finden. Die Kirchenbesucher sind gehalten den Anweisungen des Ordnungsdienstes zu folgen.
- Der Gemeindegesang in der Kirche (während der Gottesdienste) ist zurzeit nicht gestattet. Sollte eine Lockerung möglich sein, wird dies in den Gottesdiensten bekannt gegeben.
- Der Friedensgruß findet ohne Körperkontakt statt.
- Vor der Kommunionausteilung desinfiziert sich der Kommunionausteiler die Hände.
- Der Kommunionempfang geschieht blockweise, so dass ein geregelter Ablauf mit Abstand erfolgen kann.
- Es wird ausschließlich die Handkommunion praktiziert.
- Der Chorgesang bzw. Kantorengesang beim Gottesdienst wird durch eine separate Anweisung an die Kirchenmusiker (Fortschreibung der Dienstanweisung) geregelt.
- Auf das Auslegen des Gotteslobs wird verzichtet.
- Kindermöbel und Malmaterial stehen nicht zur Verfügung.
- Das Verlassen der Kirche nach dem Gottesdienst beginnt mit der letzten Bankreihe.

- Die Kollekte erfolgt nur als Türkollekte am Ausgang bzw. als Online-Überweisung. Infos hierzu findet man auf der Internetseite der Pfarrgemeinde.
- Besondere religiöse Handlungen (Trauerfeiern, Taufen usw.) können mit begrenzter Teilnehmerzahl (Stufenkonzept) durchgeführt werden. Eine Absprache mit dem Zelebranten ist unbedingt erforderlich. Auch hier gelten alle bisher beschriebenen Regeln (Begrenzung der Besucherzahl, Nutzung **medizinischer** Masken, Abstand).
- Schilder über besondere Hinweise (Abstand, Händedesinfektion, Tragen eines Mund-Nasenschutzes) sind in allen Kirchen der Gemeinde vorhanden und sichtbar aufgehängt.
- Nach den Gottesdiensten werden alle Bänke mit einem Flächendesinfektionsmittel abgewischt.
- Das Lüften der Kirchenräume in den Herbst – und Wintermonaten wird nach den Vorgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit (Bistum Köln) und nach den Möglichkeiten der Kirchengebäude sichergestellt. Ein entsprechendes Papier liegt den Küsterinnen und Küstern vor.
 - Bei kurz hintereinander stattfindenden Andachten/Gottesdiensten ist ein Querlüften sicherzustellen.

Ausnahmeregelung für Beisetzungen in Obschwarzbach

Da es auf dem Friedhof in Obschwarzbach keine Friedhofskapelle gibt, kann in der Kirche St. Judas Thaddäus in Mettmann-Obschwarzbach ein Wortgottesdienst vor der Beisetzung gefeiert werden. Hierfür kann die Kirche in Absprache mit den Hinterbliebenen und / oder dem Beerdigungsinstitut geöffnet werden. Ansprechpartner für die Kirchengemeinde ist das Pfarrbüro in Mettmann.

Für den Wortgottesdienst gelten folgende Regelungen:

- Die Verantwortung der ordnungsgemäßen Durchführung obliegt dem Bestattungsunternehmen.
- Die maximale Teilnehmerzahl des Wortgottesdienstes wird auf 16 Personen festgeschrieben. Kinder ab 14 Jahre zählen in die Teilnehmerzahl mit ein.
 - **Bemerkung:** Die Anzahl der Teilnehmer ist hier etwas erhöht gegenüber den normalen Gottesdiensten, da die Trauerfeiern auf max. 20 Minuten begrenzt sind.
- Das Bestattungsunternehmen hat auf folgende Dinge besonders zu achten:
 - Abstandsregel (2 m)
 - Hygienemaßnahmen
 - Maskenpflicht auch am Platz (**nur medizinische Masken sind zulässig**)
 - Kinder im Grundschulalter und Kinder bis 14 Jahren sind von der Pflicht eine medizinische Maske zu tragen ausgenommen, wenn aufgrund der Passform ein richtiges Tragen nicht sichergestellt werden kann. Hier ist das Tragen einer Alltagsmaske erlaubt.

- Einfache Rückverfolgung nach §4a, Abs.1 der CoronaSchVO NRW in der jeweils gültigen Fassung
- Personen mit Krankheitssymptomen sollen die Kirche nicht betreten.
- Alternativ kann die Trauerfeier auch im Freien auf dem Friedhof stattfinden, wenn o.a. Voraussetzungen nicht erfüllt werden können.

Besonderheit: Meldungen an die Ordnungsbehörden nach der CoronaSchVO NRW

Durch eine Vereinbarung der Kirchengemeinden mit der Staatskanzlei NRW kann auf die grundsätzliche Meldepflicht (Gottesdienste und Versammlungen zur Religionsausübung größer 10 Personen) verzichtet werden, wenn die Maßnahmen der CoronaSchVO NRW (siehe eigenes Konzept) eingehalten werden. Dies schließt auch Sondergottesdienste (z.B. Taufen, Beerdigungen, Hochzeiten) mit ein. Der Ordnungsbehörde wird das Schutzkonzept und ein „Standard“ Übersichtsplan der Gottesdienste in der Kirchengemeinde **einmalig** zur Verfügung gestellt. Weitere Meldungen werden nicht übersandt.

Chorarbeit

Die Chorarbeit und die Kirchenmusik während der Gottesdienste werden in einer separaten Dienstanweisung geregelt.

Grundlage der Dienstanweisungen bilden die vom Krisenstab aufgestellten Regelungen in Verbindung mit der vom Erzbistum Köln empfohlenen Maßnahmen und den Vorgaben der CoronaSchVO in der jeweils gültigen Fassung.

Änderungen und / oder Anpassungen der beschriebenen Regeln können jederzeit durch den Krisenstab der Gemeinde durchgeführt werden.

Erreichbarkeit des Pfarrbüros

Telefon: 02104 - 70073
Fax: 02104 - 76557
E-Mail: pfarrbuero@katholisches-mettmann.de

Die beschriebenen Regelungen treten zum 01.03.2021 in Kraft.

gez.

Der Krisenstab der
Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus